

Antrag O003: Grundmandate nur für satzungsgemäße Quotierung

Antragsteller*in:

Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen

Der Parteitag möge beschließen:

- 1 Die SPD hat sich in § 11 Abs. 2 ihrer Satzung das Ziel gesetzt, dass „in den
- 2 Funktionen und Mandaten der Partei Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten
- 3 sein müssen“. In Bezirken und Landesverbänden, bei denen laut Gleichstellungsbericht
- 4 der Anteil von Frauen in den Ortsvereins- und Unterbezirks-/Kreisvorständen unter 40
- 5 % liegt, entfallen die zwei Grundmandate nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2.
- 6 15 Parteitag, Zusammensetzung
- 7 Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er setzt sich zusammen:
- 8 Aus 600 von den Parteitagen in geheimer Abstimmung gewählten Delegierten. Dabei
- 9 erhält jeder Bezirk oder Landesverband, der im Gleichstellungsbericht satzungsgemäß
- 10 quotierte Vorstände auf Ortsvereins- und Unterbezirksebene nachweisen kann, vorab
- 11 zwei Grundmandate.
- 12 Die Landesverbände, Bezirke und Unterbezirke/Kreisverbände werden aufgefordert,
- 13 analoge Regelungen in ihre Satzungen aufzunehmen und die Grundmandate nur noch an
- 14 Gliederungen zu vergeben, die die Quotierungsregeln der Satzung einhalten. Um dies
- 15 für die jeweiligen Ebenen überprüfbar zu machen, werden die Landesverbände und
- 16 Unterbezirke aufgefordert, regelmäßig mindestens alle zwei Jahre einen
- 17 Gleichstellungsbericht analog dem auf Bundesebene zu veröffentlichen.